

Lohntafel B Warenhäuser 2004

	Monatslohn €	Stundenlohn €
Die Arbeitskategorie 1) wurde zum 1. 1. 2003 gestrichen		
2) Arbeitnehmer mit schwerer körperlicher Tätigkeit (Arbeiten, bei denen regelmäßig oder zumindest überwiegend schwere Lasten befördert werden); Arbeiten bei Lagerung, Verkaufsvorbereitung und Versand; Arbeiten an Maschinen; Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, soweit keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne eines Professionisten erforderlich ist, mit einer Betriebszugehörigkeit a) bis zu 1 Jahr b) bis zu 3 Jahren c) bis zu 10 Jahren d) bis zu 17 Jahren e) über 17 Jahre	1.229,50 1.242,50 1.274 1.299,50 1.322	7,36 7,44 7,63 7,78 7,92
3) Lenker von Dreiradwagen und Motorrädern; Hubstaplerfahrer; Fahrer von Kommissioniergeräten mit Fahrerstand; Platzmeister und Maschinenarbeiter im Kohलगroßhandel Wien mit einer Betriebszugehörigkeit a) bis zu 1 Jahr b) bis zu 10 Jahren c) bis zu 17 Jahren d) über 17 Jahre	1.320 1.331 1.380 1.404,50	7,90 7,97 8,26 8,41
4) Kraftwagenlenker für Pkw und Lkw mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t sowie Kranführer mit einer Betriebszugehörigkeit a) bis zu 1 Jahr b) bis zu 10 Jahren c) bis zu 17 Jahren d) über 17 Jahre	1.325 1.338,50 1.389 1.413,50	7,93 8,01 8,32 8,46

	Monatslohn €	Stundenlohn €
5) Kraftwagenlenker für Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen, Lenker von Sattelkraftfahrzeugen, Mobilkranführer mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr	1.372	8,22
b) bis zu 10 Jahren	1.380	8,26
c) bis zu 17 Jahren	1.435	8,59
d) über 17 Jahre	1.461,50	8,75

6) Professionisten mit abgeschlossener Berufsausbildung, die ausschließlich als solche im Betrieb verwendet werden Kraftwagenlenker für Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr	1.397,50	8,37
b) bis zu 10 Jahren	1.405,50	8,42
c) bis zu 17 Jahren	1.462,50	8,76
d) über 17 Jahre	1.490	8,92

7) Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, z.B. Serviertätigkeit, Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr	1.181	7,07
b) bis zu 10 Jahren	1.197	7,17
c) bis zu 17 Jahren	1.226,50	7,34
d) über 17 Jahre	1.245,50	7,46

8) Köche mit Lehrabschlussprüfung mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr	1.346,50	8,06
b) bis zu 10 Jahren	1.359	8,14
c) bis zu 17 Jahren	1.410,50	8,45
d) über 17 Jahre	1.437	8,60

9) Wächter mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr		5,56
b) bis zu 10 Jahren		5,71
c) bis zu 17 Jahren		5,80
d) über 17 Jahre		5,97

	Monatslohn €	Stundenlohn €
10) Schneider mit einer Betriebszugehörigkeit		
a) bis zu 1 Jahr	1.287,50	7,71
b) bis zu 10 Jahren	1.309	7,84
c) bis zu 17 Jahren	1.349	8,08
d) über 17 Jahre	1.362	8,16

Diese Lohn tafel gilt für alle Arbeitnehmer, die vor dem **1. Jänner 1996** in eine der nachstehenden Firmen eingetreten sind:

A.GERNGROSS, Kaufhaus AG, Wien 7, mit den Betriebsstätten

- Warenhaus STEFFL, Wien 1;
- Kaufhaus GERNGROSS, Franz-Josefs-Bahnhof, Wien 9;
- Kaufhaus GERNGROSS Wien 21;
- Kaufhaus PASSAGE, Linz;
- Kaufhaus Tyrol, Innsbruck;
- Kaufhaus NIMO, Feldkirchen.

A.GERNGROSS Grundstücks-AG, Wien 7.

LITEGA Warenhandels ges.m.b.H., Wien.

HUMA-Verbrauchermarkt Ges.m.b.H., SCS Vösendorf.

ABM Ges.m.b.H. (Zentrale und Niederlassungen).

P&Q-Handels ges.m.b.H., Salzburg, mit den Kaufhäusern Wien 3, Wien 12, Wien 21 und Salzburg.

Großversandhaus QUELLE AG, Linz (Zentrale und Niederlassungen).

KASTNER & ÖHLER Warenhaus AG, Graz (Zentrale und Niederlassungen).

OTTO Versand Ges.m.b.H., Graz.

CITY FORUM Handels ges.m.b.H. (Zentrale und Niederlassungen).

C) Betriebe des Bundesgremiums Agrarhandel, die den Wein- und Spirituosengroßhandel ausüben

Mindestlohn pro Monat
Lohngruppe:

I.

II.

III.

IV.

im	1. – 2.	1371,50	1265,50	1128,00	1063,00
	3. – 5.	1385,00	1280,00	1143,50	1076,00
	6. – 10.	1395,00	1289,00	1155,50	1085,00
	11. – 15.	1421,50	1315,50	1182,00	1112,50
	16. – 20.	1454,00	1343,00	1204,50	1139,00
	21. – 25.	1472,50	1366,50	1232,00	1164,50
ab dem 26. Jahr		1499,00	1394,00	1257,50	1190,00

der Betriebszugehörigkeit

I. Vorarbeiter: Als Vorarbeiter gilt jener Arbeitnehmer, der als solcher vom Arbeitgeber bestellt wurde.

II. Facharbeiter und Kraftfahrer: Als Facharbeiter gilt jener Arbeitnehmer, der überwiegend in seinem erlernten Beruf im Betrieb verwendet wird.

III. Angelernte Arbeitnehmer und Mitfahrer

IV. Sonstige Arbeitnehmer

Anhang zur Lohnordnung Allgemeiner Teil, Punkt 4

- a) Falls bei einer Firma Akkordarbeit geleistet wird, können die Akkordsätze unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes festgelegt werden. In dieser Akkordvereinbarung kann auch hinsichtlich der Berechnungsgrundlage der Schmutzzulagen nach A 3 der Lohnordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- b) Unter der Voraussetzung, dass im Lohnzahlungszeitraum Akkordarbeit geleistet wurde, muss ein durchschnittlich qualifizierter Arbeiter mit dem Akkordlohn, welcher mit dem Betriebsrat vereinbart wurde, mindestens den kollektivvertraglichen Mindestlohn (Regielohn) erreichen (siehe lit. e Leistungsprinzip).
- c) Als durchschnittliche Arbeitsintensität hat jene Leistung des Akkordarbeiters zu gelten, welche von der Mehrheit der mit der gleichen Tätigkeit beschäftigten Arbeitskräfte im Durchschnitt auf die Dauer gehalten werden kann.
- d) Eine Änderung der mit dem Betriebsrat vereinbarten feststehenden Akkordsätze kann nur durch eine geänderte Arbeitsmethode oder Verbesserung der technischen Einrichtungen (Lademaschinen, Förderbänder usw.) festgelegt werden.
- e) Erfolgt für die Akkordarbeiter eine Gewichtsverlagerung, so erhalten sie den mit dem Betriebsrat und den Geschäftsleitungen vereinbarten Satz pro 100 kg abgerechnet. Jeder Akkordarbeiter hat somit die Möglichkeit, durch persönlichen Fleiß und erworbene Geschicklichkeit seine Arbeitsleistung zu steigern und dadurch mehr zu verdienen. Es darf jedoch aus diesem Grund zu keiner Herabsetzung des Akkordrichtsatzes kommen.
- f) Die Akkordrichtsätze sind vor Beginn einer Akkordarbeit den Arbeitern in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Die Akkordrichtsätze sind ohne Unterschied des Alters festzulegen.